

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- 3. Senat für Familiensachen -



Brandenburgisches Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel

15 WF 121/22

Herrn

Peter Thiel

Praxis für Lösungsorientierte Arbeit

Wollankstraße 133

Telefon: 03381 39-90

Telefax: 03381 39-9350

Auskunft erteilt: Frau Biewald

Durchwahl: 03381 39-9105

Sprechzeiten:

Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr

Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

13187 Berlin

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

15 WF 121/22

Datum

03.08.2022

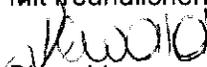
In dem Verfahren

wg. Beschwerde sonstige Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Thiel,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 03.08.2022.

Mit freundlichen Grüßen


Biewald

Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel
Verkehrsbindung: Straßenbahnlinien 1, 2 und 6 ab Hauptbahnhof bis Magdeburger Straße - Oberlandesgericht
Internet: www.olg.brandenburg.de

Az.: 15 WF 121/22
61 F 45/20 AG Bad Freienwalde (Oder)



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Verfahren
auf Festsetzung der Vergütung des gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB bestellten
Umgangspflegers,

an der beteiligt sind:

1) der Umgangspfleger, Herr Peter Thiel,
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Beschwerdeführer,

2) das Land Brandenburg (Landeskasse),
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landgericht Frankfurt (Oder),
Müllroser Chhaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder),

Beschwerdegegner,

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 3. Senat für Familiensachen -

durch die Richterin am Oberlandesgericht Bekiş
als Einzelrichterin

am **03.08.2022**

beschlossen:

Die Beschwerde des Umgangspflegers gegen den Beschluss des Amtsgerichts –
Rechtspflegers – Bad Freienwalde (Oder) vom 24.06.2022 wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 833,40 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß §§ 58, 61 Abs. 3 FamFG zulässige Beschwerde des Umgangspflegers hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat in seinem Beschluss vom 18.07.2022 mit zutreffender Begründung der Beschwerde des Umgangspflegers gegen den Beschluss vom 24.06.2022 nicht abgeholfen. Hierbei hat es sich umfassend mit den Voraussetzungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte und insbesondere mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg (BbgERVV) auseinandergesetzt.

Lediglich ergänzend wird noch wie folgt ausgeführt:

Die Vorschrift des § 130a ZPO wurde eingefügt, um den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen auch als elektronische Dokumente einzureichen. Es handelt sich damit um die Einführung einer zusätzlichen Möglichkeit der Kommunikation, die nur unter strengen technischen Voraussetzungen möglich sein soll. Die technischen Anforderungen an die Übermittlung der elektronischen Dokumente im Land Brandenburg sind, worauf auch das Amtsgericht zutreffend hingewiesen hat, in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg (BbgERVV) geregelt. Damit sollen nicht nur die Daten sicher übermittelt werden. Damit sollen auch die Gerichte vor Daten geschützt werden, die mit Viren verseucht oder mit einer anderen schädlichen Software verbunden sind.

Soweit der Umgangspfleger unter Hinweis auf die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – 4. Familiensenat – vom 24.06.2019 – 13 WF 122/19 -, meint, dass die Handakte des Umgangspflegers vom Anwendungsbereich der §§ 14 FamFG, 130a, 130 ZPO nicht erfasst sei, kann dies dahingestellt bleiben. Denn wenn die dem Gericht zu übermittelnden Unterlagen nicht dem Anwendungsbereich des § 130a ZPO unterliegen sollten, folgt daraus lediglich, dass § 130a ZPO hier nicht anwendbar ist. Auf keinen Fall folgt daraus, dass ein Beteiligter die Unterlagen auf einem von ihm gewählten elektronischen Weg dem Gericht übermitteln kann, das nicht den Sicherheitsstandards des BbgERVV entspricht.

Das Amtsgericht führt zutreffend aus, dass die Brandenburger Justiz dazu verpflichtet ist, nur Dienste zu nutzen, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen. Dies ist weder

bei „Wetransfer“ noch bei „Dropbox“ der Fall.

Auch die vom Umgangspfleger zitierte Entscheidung geht auf diese Problematik nicht näher ein. Insbesondere enthält es keinerlei Ausführungen dazu, in welcher konkreten Form die Handakte, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 130a ZPO falle, eingereicht werden kann. Ebenfalls führt sie nicht aus, ob eine Übermittlung der Handakte über „Wetransfer“ möglich sein soll.

Das Amtsgericht hat dem Umgangspfleger verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, die Handakte dem Gericht zu übermitteln, wovon er jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

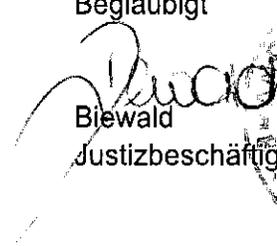
Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Bekiß
Richterin am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 03.08.2022.

Biewald, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt


Biewald
Justizbeschäftigte

